

Beschl u ß e m p f e h l u n g
des
Ausschusses für das Gesundheitswesen
vom 13. September 1990

zum
Antrag aller Fraktionen

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
über die Berufsvertretungen und die
Berufsausübung des nichtärztlichen
Hochschulpersonals im Gesundheitswesen
- Rahmenkammergesetz -

mit den in der Anlage beigefügten Änderungen.

Dr. Martina Schönebeck
Vorsitzende

Anlage

Ergänzungen zur Drucksache Nr. 238

1. § 1 - Geltungsbereich

Zum nichtärztlichen Hochschulpersonal im Gesundheitswesen zählen im Sinne dieses Gesetzes die in der Anlage aufgeführten Grundberufe.

2. § 4 - Aufgaben der Kammern

(1)

7. Anstrich - das öffentliche Gesundheitswesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, "und zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung beizutragen" ist zu streichen.

(4) Zur Wahrung von Berufs-, und Standesfragen sind die Kammern berechtigt, mit Kammern des gleichen Berufs in den anderen Ländern einschließlich der jeweiligen Kammern in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitsgemeinschaften nach bürgerlichem Recht zu bilden. Das gleiche gilt für die Wahrnehmung der alle Gesundheitsberufe gemeinsam berührenden Belange.

3. § 7 - Kammerversammlung

(4) Beschlüsse zu Abs. 3 Nr. 1 bis 16 bedürfen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde und sind mit Ausnahme des Haushaltsplanes zu veröffentlichen.

(5) Bei geringer Mitgliederzahl kann ein Berufsgericht für mehrere Länder gebildet werden. Dies ist mit dem Minister für Justiz der jeweiligen Länder abzustimmen.

4. § 9 - Berufsausübung

(3) wird wie folgt geändert:

Näheres zu den nach den vorstehenden Grundsätzen bei der Berufsausübung zu beachtenden Pflichten regelt die Berufsordnung, insbesondere hinsichtlich

1. der Bindung spezifischer Formen der Berufsausübung an eine in postgradualer Fachweiterbildung zu erwerbende Qualifikation;
2. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften;
3. der Teilnahme der Mitglieder an Qualitätssicherungsmaßnahmen;
4. der Erstattung von Gutachten und der Ausstellung von Zeugnissen;
5. der Praxisankündigung;
6. des nach den Besonderheiten des jeweiligen Berufes erforderlichen Ausmaßes des Verbots oder der Beschränkung der Werbung;
7. der Durchführung von Sprechstunden und der Öffnungszeiten;
8. der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit;
9. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe;

10. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars;

11. der Beschäftigung von Vertretern, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern;

12. der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals.

5. § 11 - Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildung wird durch besondere Rechtsvorschriften geregelt.

6. Neu eingefügt wird der § 13.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Verzeichnis der Grundberufe

Diplombiologe

Diplomchemiker

Diplommathematiker

Diplomingenieure

Diplomphysiker

Diplompharmazeut

Diplompsychologe

Diplomsprechwissenschaftler (Diplomsprecherzieher)

Diplomsoziologe

Diplomkrankenpfleger